- 69. Erstredt fich ber Formewang bes § 313 BGB. auch auf die aum Entgelt für die Eigentumsübertragung übernommene Berpflichtung. eine Subothet unter Gewähr für ihre Gute abautreten? Bur Untericheidung bon Grund- und Erfüllungegeichäft.
- V. Rivilsenat. Urt. v. 26. Juni 1918 i. S. Frau J. u. Gen. (fil.) w. H. (Bekl.). Rep. V. 50/18.
  - I. Landgericht Brestau.
  - II. Oberlandesgericht dafelbft.

Durch Vertrag vom 7. April 1908, kaufte ber Beklagte von ber Rlagerin ju I bie Grunbftude Blatt Rr. 679, 685, 686 Q. für 16 000 M. Im § 2 ber Bertragsurfunde heißt es: "ber Raufvreis von 16000 M ist burch Verrechnung beglichen worden, was ber Berkaufer hierburch anerkennt". Mittels einer weiteren Urfunde vom 7. April 1908 trat ber Beklagte eine für ihn auf Blatt 16 bes Grundbuchs bon P. eingetragene Sypothetenforderung in Sobe bon 18000 M an die Rlagerin ju 1 mit ber Erklarung ab: "ich bekenne, ben Gegenwert erhalten gu haben, und übernehme auch fur bie Gute ber abgetretenen Forberung famt Unbang Burgichaft". Das belaftete Grundftud tam zur Zwangsversteigerung, und bie Sppothet fiel bei ber Raufgelberverteilung am 18. Juni 1910 vollständig aus. Begen eines Teilbetrags ihres Ausfalls nahm die Klägerin den Beflagten auf Grund jener Haftungsübernahme zunächst auf Zahlung von 2000 M in Unfpruch. Sie erstritt im Borprozeß ein rechtsträftig geworbenes obsiegendes Urteil. Einen weiteren Teilbetrag von 2500 M trat sie am 21. Oftober 1914 an ben Rlager B. und einen folden von 1000 M. am 11. November 1914 an ben Rlager Rl. ab. Sett verlangt fie bie Rahlung der übrigen 12500 M nebst Zinsen, während die Mitkläger B. und Rl. Bablung ber an fie abgetretenen Teilbetrage nebft Bingen beanspruchen. Der Beklagte beantragte widerklagend, festzustellen, daß ber Kaufvertrag vom 7. April 1908 über die Grundstücke Blatt Nr. 679. 685 und 686 L. nichtia sei.

Das Landgericht verurteilte ben Beklagten nach ben Klaganträgen und wies die Widerklage ab. Dagegen entsprach das Oberlandesgericht ben Unträgen bes Beklagten. Die Revision ber Klager wurde gurudgewiesen.

Grunbe':

"Das Berufungsgericht gelangt zu seiner, ber bes Landgerichts entgegengesetten, Entscheibung auf Grund ber Annahme, bag ber Raufvertrag bom 7. April 1908 über bie Grunbftude Blatt Nr. 679, 685. 686 L. mangels ber im § 313 BBB. vorgeschriebenen Form und bamit auch der damit im Zusammenhange stehende "Garantievertrag" von demselben Tage nichtig sei, daß die bei Gültigkeit dieses Bertrags baraus folgende Berbindlichkeit minbestens wegen Nichtigkeit bes Raufvertrags ohne rechtlichen Grund eingegangen und ber Beklagte beshalb berechtiat fei, die Erfullung zu verweigern. Er ermägt: die Parteien feien schon beim Abschluß bes Raufvertrags barüber einig gewesen, daß ber Raufpreis nicht bar gezahlt, sonbern burch Abtretung ber Sypothet von 18000 M auf bem Ber Grunbftud unter Garantieubernahme getilgt werben sollte. Diese wesentliche Bertragsbestimmung, ohne die die Barteien ben Rauf nicht abgeschlossen baben murben, sei in die Raufvertragsurfunde nicht aufgenommen, insbesondere auch nicht daburch beurfundet worben, daß es in ihr heiße, ber Raufpreis jei durch Berrechnung beglichen. Die Gegenleiftung bes Räufers sei somit aus ber Raufurkunde nicht vollständig ersichtlich, und solches sei auch bann nicht entbehrlich. wenn bie Gegenleiftung icon erfolgt fei und bies im Bertrag anerkannt werbe: übrigens habe jebenfalls die Erfullung bes Berfprechens, für bie Gute ber Sprothet einzustehen, noch ausgestanden. Infolge Nichtigkeit bes Kaufes sei auch bas Garantieversprechen nichtig. Die Raufurtunde und die Abtretungsurfunde ftanden im engften zeitlichen Zusammenhange, beibe Geschäfte seien von den Parteien als ein untrennbares Ganzes gewollt; beshalb ftebe und falle mit bem Raufe auch bas Garantieversprechen, selbst wenn bieses ein Erfüllungsgeschäft und nicht, wie anzunehmen, Beftanbteil bes Raufvertrags fei. Bare aber bas Garantieversprechen auch trot Nichtigkeit bes Kaufes gultig, so wurde es boch ohne rechtlichen Grund abgegeben fein.

Eine nachträgliche Heilung bes Formmangels gemäß Satz 2 bes § 313 BBB. kommt angesichts ber unstreitigen Tatsache, daß die Klägerin bem Beklagten die bezeichneten drei Ler Grundstücke zwar aufgelassen hat, daß aber die Eintragung des Beklagten als Eigentümer mangels Zahlung des ersorderlichen Kostenvorschusses unterblieben ist, nicht in Frage; und ohne Grund erhebt die Kevision den Borwurf, das Berufungsgericht würdige nicht die Gesamtheit der von den Parteien vorgenommenen Übertragungen." . . . (Dies wird ausgeführt; dann wird sortgesahren:)

"Ungerechtsertigt ist auch ber weitere Vorwurf ber Nevision, das Berusungsgericht "überspanne" bei Feststellung der Nichtigkeit des die brei Ler Grundstücke der Klägerin betreisenden Kausvertrags den Formswang des § 313 BGB. In ständiger Rechtsprechung hat das Keichsegericht daran sestgehalten, daß sich der Formswang des § 313 nicht nur auf den die Verpstichtung zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke betressenden Bestandteil des Vertrags, sondern auf alle Vereindarungen erstreckt, aus denen sich nach dem Willen der Vertragschließenden der schuldrechtliche Veräußerungsvertrag zusammenssehen soll (vgl. RG3. Bb. 51 S. 181, Bb. 52 S. 4, Bb. 64 S. 40, Bb. 76 S. 34), insbesondere auf diesenigen, die die Gegenleistungen des

Erwerbers betreffen (vgl. NGB. Bb. 72 S. 2). Nicht bem Formamange bes § 313 unterworfen find bagegen bie fog. Erfüllungsgeschäfte, b. h. bie Rechtsgeichafte, burch welche bie burch einen folden Beraußerungsvertrag begrundeten Berpflichtungen erfüllt werben. Ließe fich somit ber in Rede stehende Kaufvertrag bahin verstehen, daß durch ihn eine Berpflichtung bes Räufers zur Zahlung bes Raufpreifes begründet werden follte, fo wurde ber Umstand, daß biefe Berpflichtung baburch erfullt worden ift, daß der Beklagte mittels ber Abtretungsurfunde vom gleichen Tage ber Rlägerin bie Sypothek von 18000 M unter Gewähr fur ihre Gute abtrat und bie Rlagerin biefe Abtretung an Erfullungsftatt annahm (§ 364 Abf. 1 BBB.), feine Bebenten gegen bie Formaultiakeit bes Kaufvertrags begrunben. So laßt fic aber ber Raufvertrag nicht auffaffen. Die Bestimmung in seinem § 2 aber Kaufpreis von 16000 M ift burch Berrechnung beglichen worben" schließt die Annahme, daß durch ihn eine Berpflichtung des Raufers zur Rablung des Raufpreises von 16000 M begründet werden sollte, ichlechthin aus und weist gleichzeitig auf die Abtretung ber Hypothet unter Übernahme ber Gemahr für ihre Gute als die eigentliche Gegen= leistung ober bas eigentliche Entgelt für bie Ubereignung ber brei Ler Grundftude bin. Das Berufungsgericht ftellt ben Parteierklarungen. entsprechend fest, bie Barteien seien bei Abschließung bes Raufvertrags barüber einig gewesen, bag ber Raufpreis nicht bar gezahlt, sonbern burch Abtretung ber Supothet unter Garantieubernahme fur ihre Gute getilgt werden follte. Dies fann nach dem Gefagten aber nur heißen. fie seien beim Kaufabschlusse schon barüber einig gewesen, daß bie Gegenleiftung bes Raufers fur bie Übereignung ber Grunbstude nicht ein Raufgeld von' 16000 M., fondern bie eben bezeichnete Sppothetabtretung unter Gewährübernahme fein follte. Die fculbrechtliche Berpflichtung des Beklagten zu dieser Abtretung unter Gewähr war banach Bestandteil bes von ben Vertragichließenben in Wahrheit gewollten und vereinbarten foulbrechtlichen Beraußerungsvertrags; fie bedurfte ber Aufnahme in die dem Formerfordernis des § 313 entsprechende Bertragsurfunde, und ber hiernach unvollständig beurfundete Kaufvertrag ift nach § 125 BBB. nichtig. Auf bem hier entwickelten Standpunkte fteht das vom Berufungsgericht in Bezug genommene Urteil bes Senats V. 520/07 (Warneyer 1908 Kr. 133). Bu Unrecht meint die Revision, die Wiebergabe der Vereinbarungen in der Kausvertragsurkunde sei richtig und genügenb. Es ift bargelegt, bag bie Angabe eines "vereinbarten Raufpreifes von 16000 M" ber wirklichen Bereinbarung über bas Entaelt für die Ubereignung ber Grunbftude nicht entspricht und daß die Bertragsurfunde über diefe Bereinbarung nichts ergibt. Dem wibersprechen auch bie Worte in § 2 nicht, bag ber Raufpreis von 16000 M "burch Berrechnung" getilgt sei, eine Wenbung, bie nicht nur durchaus unbestimmt ift, sondern auch von der unrichtigen Unterstellung ausgeht, als habe eine Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung

bes bezeichneten Raufpreises bestanben.

Die Nichtiakeit des Grundgeschäfts berührt an sich nicht die Wirkfamkeit bes Erfüllungsgeschäfts (val. RG3. Bb. 63 S. 184. Bb. 75 S. 74: Warnener 1911 Dr. 167). Als Erfüllungsgeschäft ftellt fich hier jedoch nur die Abtretung ber Spoothet felbst und nicht auch bie bamit verbundene Gewährübernahme dar. Diese ist vielmehr Bestandteil bes bie Abernahme ber Berpflichtung zur Abtretung ber Sopothet umfassenben Grundgeschäfts, indem sie bie ihr entsprechenbe Gemährleiftungspflicht an bie Stelle ber für biefes nach gesetzlicher Burfchrift (§§ 437, 438, 445 BBB.) bestehenden Gemährleiftungspflicht fest. 216 Bestanbteil bes Grundgeschäfts ift fie mit biefem nichtig. Gine abweichenbe Auffassung wurde übrigens, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt. zu keinem andern Ergebnis führen. Die im Berufungsurteil auf bie Wiberklage getroffene Feststellung bezieht sich nur auf ben Rauspertrag. Bei beffen Nichtigkeit aber entjällt minbestens ber rechtliche Grund für die Gewährübernahme, und daß die Erfüllung einer ohne rechtlichen Grund eingegangenen Verbindlichkeit verweigert werben tann, ergibt fich in ber Tat aus bem vom Berufungsgerichte bafür bergnaezogenen § 821 BBB."